

Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme (Wasserhaltung) bei einer Baumaßnahme auf dem Grundstück Fichtengrund 1

Am 19. Juli 2024 wurde bei der Stadt Braunschweig eine wasserrechtliche Erlaubnis zur temporären Grundwasserabsenkung bei einer Baumaßnahme auf dem Grundstück Fichtengrund 1 beantragt.

Als Bestandteil des durchzuführenden Erlaubnisverfahrens hat die zuständige Behörde gemäß §§ 5 und 7 UVPG zu prüfen, ob für die o. g. Maßnahme eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Aufgrund der Entnahmemenge von bis zu 174.750 m³ ist für die beantragte Wasserhaltungsmaßnahme nach § 7 Abs. 1 S.1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2, Spalte 2 UVPG die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Untere Wasserbehörde der Stadt Braunschweig hat als zuständige Behörde nach Prüfung der Antragsunterlagen, der vorliegenden Informationen zu den lokalen Gegebenheiten und Prüfung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen sowie unter Beteiligung der Unteren Naturschutz- und Bodenschutzbehörde festgestellt, dass durch Art und Umfang der Maßnahme keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach Anlage 3 Nr. 2.3 zu erwarten sind. Daher besteht für die beantragte Grundwasserentnahme keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Aktenzeichen: 56.40.010-2024/000005

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Gez. Romey